


Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ)


Synopsis der Vorschläge zum Verordnungstext von


Vorstand der Bundeszahnärztekammer Stand: 20. Dezember 2006	Koordinierungskonferenz der GOZ-Referenten bei der Bundeszahnärztekammer Stand: 15. Januar 2007
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Die Vergütungen für die zahnärztlichen Tätigkeiten der Zahnärzte/Zahnärztinnen bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Die Vergütungen-Honorare für die zahnärztlichen ²Tätigkeiten <u>Leistungen</u> der Zahnärzte/Zahnärztinnen bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p>§ 2 Vergütungen</p> <p>Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Honorar (§3) und Auslagenersatz (§5) zu.</p>	<p>§ 2 ³<u>Vergütungen</u></p> <p>Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Honorar (§3) und Auslagenersatz (§5) zu.</p>
<p>§ 3 Honorare</p> <p>(1) Honorare sind Entgelte für zahnärztliche Tätigkeiten. Der Zahnarzt kann Honorar nur für zahnärztliche Tätigkeiten</p>	<p>§ 3 Honorare</p> <p>(1) Honorare sind Entgelte für zahnärztliche <u>TätigkeitenLeistungen</u>. Der Zahnarzt kann <u>darf</u> Honorar nur für</p>

Kommentarzusammenfassung für Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ)


Seite: 1


 Nummer: 1 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:21:44 +01'00'
Es gibt keinen zwingenden Grund, das Wort Tätigkeit zu ersetzen. Ist die Beratung eine Tätigkeit oder eine Leistung?


 Nummer: 2 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:21:06 +01'00'

 Nummer: 3 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:22:27 +01'00'
Diese bisher in § 3 enthaltene Norm hatte nur klarstellenden Charakter. Warum sie gestrichen werden soll, ist nicht ersichtlich.

<p>berechnen, die er selbst erbracht hat, oder die nach fachlicher Weisung unter seiner Aufsicht und Verantwortung erbracht wurden.</p> <p>(2) Erbringt der Zahnarzt im Rahmen seiner zahnärztlichen Tätigkeit Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind, sind die Honorare für diese Leistungen nach den dortigen Bestimmungen zu berechnen.</p> <p>(3) Bei stationär erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Honorare um 15 vom Hundert zu mindern. Die konsiliarische Mitbehandlung von stationären Patienten ist davon nicht betroffen.</p>	<p>zahnärztliche <u>Tätigkeiten-Leistungen</u> berechnen, die er selbst erbracht hat, oder die nach fachlicher Weisung unter seiner Aufsicht und Verantwortung erbracht wurden.</p> <p>(2) Erbringt der Zahnarzt <u>im Rahmen seiner zahnärztlichen Tätigkeit</u> Leistungen, die <u>nur</u> im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind, sind die Honorare für diese Leistungen nach den dortigen Bestimmungen zu berechnen.</p> <p>(3) <u>Bei stationär erbrachten zahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Honorare um 15 vom Hundert zu mindern. Die konsiliarische Mitbehandlung von stationären Patienten ist davon nicht betroffen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessung der Honorare</p> <p>Die Höhe der einzelnen Honorare für zahnärztliche Leistungen nach der Honorarordnung für Zahnärzte bestimmt der Zahnarzt innerhalb der bei der einzelnen Leistung angegebenen Honorarspanne nach billigem Ermessen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bemessung der Honorare</p> <p>Die Höhe der einzelnen Honorare für zahnärztliche Leistungen <u>nach der Honorarordnung für Zahnärzte</u> bestimmt der Zahnarzt <u>nach dieser Honorarordnung für Zahnärzte</u> innerhalb der bei der einzelnen Leistung angegebenen Honorarspanne nach billigem Ermessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen sind Kosten, die im Honorarverzeichnis als gesondert berechenbar ausgewiesen werden, sowie die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen.</p> <p>(2) Auslagen sind auch angemessene Wegegelder für Besuche.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Auslagen</p> <p>(1) <u>Neben den Honoraren für zahnärztliche Leistungen werden Auslagen berechnet.</u> <u>Auslagen sind Kosten, die im Honorarverzeichnis als gesondert berechenbar ausgewiesen werden,</u> sowie die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen.</p>

 Nummer: 1 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:21:06 +01'00'
Unverständliche Streichung. Das würde die stationäre Behandlung gegenüber der ambulanten Behandlung privilegieren.

 Nummer: 2 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:22:34 +01'00'

 Nummer: 3 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:19:00 +01'00'
Dieser Textteil ist das Problem, nicht der erste Satz. Wenn dieser Teil bleibt, werden die Probleme der GOZ mit der streitigen Abgrenzung zu § 10 GOÄ (BGH-Entscheidung vom 27.05.2004 - s. Abrechnungshandbuch Implantologie, S. 313 ff., 368 ff.) nicht behoben, sondern beibehalten. Das kann niemandes Ernst sein.

Hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. Das Wegegeld umfasst Wegstreckenentschädigung und Aufwandsentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt

- a. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer,
- b. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Fahrtkosten.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,22 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 1,83 Euro.

Besucht der Zahnarzt auf einem Wege mehrere Patienten, darf er das Wegegeld jedem Patienten nur anteilig berechnen.

(2) Auslagen sind auch angemessene Wegegelder für Besuche. ~~Hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.~~ Das Wegegeld umfasst Wegstreckenentschädigung und Aufwandsentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt

- a. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer,
- b. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Fahrtkosten.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,22 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 1,83 Euro.

Besucht der Zahnarzt auf einem Wege mehrere Patienten, darf er das Wegegeld jedem Patienten nur anteilig berechnen.

**§ 6
Individuelle Vereinbarungen**

Durch schriftlichen Vertrag können vor Behandlungsbeginn von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Dieser Vertrag hat die Leistung und deren Vergütung zu bestimmen. Dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

**§ 65
Individuelle Abweichende Vereinbarungen**

Durch schriftlichen Vertrag ~~können vor Behandlungsbeginn~~ vor Erbringung der Leistung eine von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Dieser Vertrag hat die Leistung und deren Vergütung-Honorar zu bestimmen. Dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

**§ 7
Fälligkeit und Berechnung der Vergütung; Rechnung**

**§ 76
Fälligkeit und Berechnung des VergütungHonorars; Rechnung**

I Nummer: 1 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:24:12 +01'00'
Wenn man diesen Satz streichen will, muss man konsequenterweise dafür Gebührenziffern aufstellen.

I Nummer: 2 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:36:54 +01'00'
Diese Streichung bringt mehr Probleme, als sie löst. Wenn der Patient mitten in der Behandlung vor die Alternative gestellt wird, eine abweichende Vereinbarung abzuschließen oder - ja, oder was? - er wird nicht weiterbehandelt, scheidet eine solche Vereinbarung an den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (Anfechtung nach § 123 BGB oder Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB).

Ratsam wäre folgende klarstellende Formulierung:

"Durch schriftlichen Vertrag können bis zum Beginn der kurativen Behandlung von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen über die Art (z.B. zeitbezogene oder pauschale Honorierung) und Höhe der Vergütung getroffen werden. Dieser Vertrag hat die Leistung und deren Vergütung zu bestimmen. Dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen ist eine Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen."

Mit dem Abstellen auf den kurativen Behandlungsbeginn lässt man den Zeitraum der Diagnostik und Beratung außen vor. Man kann auch schon davor eine Vereinbarung abschließen.

Hinweisen will ich auf ein Problem, wenn man die Vergütung ganz freigibt: Bisher sind Honorarpauschalen unzulässig und sie waren, wo sie gefordert wurden, meist sehr hoch. Derzeit gibt es jedoch den gegenteiligen Trend (s. z.B. McZahn, 2te.ZahnarztMeinung). Will man derartiges in den Griff bekommen, dann müsste man die Möglichkeiten zur Abweichung von der HOZ per Vereinbarung vielleicht doch auf das Zeithonorar beschränken, evtl. ergänzt um den Zusatz, dass die Mindestsätze der HOZ dabei nicht unterschritten werden dürfen.

- (1) Die Vergütung wird nach der Behandlung fällig. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.
- (2) Der Zahnarzt kann die Vergütung nur aufgrund einer Rechnung einfordern. Die Rechnung muss insbesondere enthalten:
- (1) das Datum der Erbringung der Leistung,
 - (2) die Bezeichnung der Leistungen, der betreffenden Zähne, ggf. des Behandlungsgebietes,
 - (3) die entstandenen Auslagen mit Angabe von Art und Preis.
- (3) Der Zahnarzt kann mit dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen für die voraussichtlich entstehende Vergütung eine angemessene Vorauszahlung vereinbaren.

- (1) ¹Die Vergütung-Honorar wird nach der Behandlung Rechnungsstellung fällig. Ist die Vergütung das Honorar nach Zeitabschnitten bemessen, so ist ~~es~~ ^{es} kann sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten berechnet werden.
- (2) ²Der Zahnarzt kann die Vergütung nur aufgrund einer Rechnung einfordern. Die Rechnung muss insbesondere enthalten:
- (1) das Datum der Erbringung der Leistung,
 - (2) die Bezeichnung der Leistungen, der ~~betreffenden~~ ⁴behandelten Zähne, ggf. des Behandlungsgebietes,
 - (3) die entstandenen Auslagen mit Angabe von Art, Menge und Preis.
- (3) Der Zahnarzt kann mit dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen für ~~die das~~ ^{das} voraussichtlich entstehende Vergütung-Honorar eine ~~angemessene~~ ⁵ Vorauszahlung vereinbaren.

**§ 8
Anpassung**

Diese Verordnung ist gemäß § 15 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde jährlich anzupassen.

**§ 87
Anpassung**

Diese Verordnung ist gemäß § 15 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde jährlich anzupassen.

1 Nummer: 1 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:39:39 +01'00'

Hier sind mehrere Gesichtspunkte durcheinander geraten:

1. Wann darf abgerechnet werden?
2. Wann ist die Vergütung fällig?

Bei Stundenhonorar sollte man keine Beschränkung aufnehmen; denn fällig sollte die Vergütung nach Erbringung der Leistung sein, nicht erst nach der Behandlung (die kann sich ja bekanntlich lange hinziehen).

1 Nummer: 2 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:40:26 +01'00'

Dieser hier gestrichene Satz sollte beibehalten werden. Wie sonst soll er abrechnen können? Der Patient braucht aus vielen Gründen eine Rechnung.

1 Nummer: 3 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:41:02 +01'00'

Was ist bei Implantaten oder Prothesen? Was beim zahnlosen Gebiss?

1 Nummer: 4 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:40:28 +01'00'

1 Nummer: 5 Verfasser: Dr. Thomas Ratajczak Thema: Hervorheben Datum: 27.01.2007 15:41:56 +01'00'

Die Streichung verstehe ich nicht. Was denn sonst als eine angemessene Vorauszahlung? Wenn man dies klarstellen will, müsste man formulieren "Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Auslagen".